

URL: <http://www.deloitte-tax-news.de/steuern/indirekte-steuern-zoll/elektronische-rechnungen-vereinfachung-wird-zum-01072011-rueckwirkend-gesetz.html>

 29.09.2011

Indirekte Steuern/Zoll

Elektronische Rechnungen: Vereinfachung wird zum 01.07.2011 rückwirkend Gesetz

Mit der Unterschrift des Bundespräsidenten treten rückwirkend zum 01.07.2011 endlich die neuen Vereinfachungsregeln zur elektronischen Übertragung von Rechnungen nach § 14 Abs. 1 und Abs. 3 UStG neue Fassung in Kraft. Diese Regelung setzt die von der EU nach Art 233 MwStSystRL geforderten Gleichstellung von Papier- und elektronischen Rechnungen 18 Monate früher um als gefordert (spätestens zum 01.01.2013 haben alle EU-Staaten die Regelung in nationales Recht umzusetzen)

Damit gelten für beide Übermittlungsarten für die Dauer der Aufbewahrungsfrist (10 Jahre) folgende gleiche Anforderungen:

1. Echtheit der Herkunft der Rechnung, d.h. Sicherheit der Identität des Rechnungsaustellers;
2. Unversehrtheit des Inhalts, also dass die nach diesem Gesetz (UStG) erforderlichen Angaben nicht geändert wurden.

Gegenüber der bisherigen Rechtslage, die bei der elektronischen Rechnung zur Erfüllung dieser Anforderungen nur die beiden Verfahren elektronische Signatur und EDI vorsah, ist der Unternehmer nach § 14 Abs. 1 UStG n.F. nunmehr in einem dritten Verfahren darin frei, wie er die Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit des Inhalts gewährleistet (elektronische Signatur und EDI sind also weiterhin möglich). Er kann dies insbesondere durch innerbetriebliche Kontrollverfahren erreichen, die einen verlässlichen Prüfpfad zwischen einer Rechnung und einer Leistung schaffen. Dies kann auch eine schon geltende, „herkömmliche“ Rechnungseingangsprüfung sein. So können Rechnungen künftig grundsätzlich z.B. auch als pdf. – Anlage von E-Mails versendet werden.

Da eine erhebliche Barriere auf dem Weg zur elektronischen Rechnung nun weggefallen ist, denken viele Unternehmen über die Einführung einer elektronischen Rechnungsübermittlung nach.

Es darf dabei aber nicht übersehen werden, dass andere Vorschriften, z.B. die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und des HBG zur elektronischen Archivierung weiterhin hohe Anforderungen stellen und sich daraus z.B. bei Eingangsrechnungen ein Risiko für die Geltendmachung des Vorsteuerabzuges ergeben kann. Auch ist bei einer Rechnungsstellung per e – mail einiges zu beachten, u.a. die möglichen Zugriffsrechte der Betriebsprüfung auf das interne E-Mail System.

Mit der Einführung einer elektronischen Rechnungsstellung bieten sich durchaus weitere Chancen, insgesamt die unternehmerischen Prozesse aus Sicht der Umsatzsteuer zu optimieren und so effektiv Kosten zu sparen und Risiken zu vermeiden.

Deloitte kann Sie bei den rechtlichen und technischen Fragen rund um die Einführung einer elektronischen Rechnungsstellung beraten. Gerne stellen wir auch die weiteren Möglichkeiten für mehr Effizienz und Risikominimierung dar.

Weitere Beiträge

[Elektronische Rechnungen - Vereinfachungsgesetz liegt vorerst auf Eis](#) (21.07.2011)

[Steuervereinfachungsgesetz 2011: Finanzausschuss Bundesrat empfiehlt Anrufung des Vermittlungsausschusses](#) (30.06.2011)

[Steuervereinfachungsgesetz 2011: Änderungen zur elektronischen Rechnungsstellung nehmen Konturen an](#) (07.02.2011)

[Steuervereinfachungsgesetz: Bundesregierung legt Regierungsentwurf vor](#) (04.02.2011)

[Steuervereinfachungsgesetz 2011: BMF legt Referentenentwurf vor](#) (22.12.2010)

[Erleichterung bei der elektronischen Rechnungsstellung geplant](#) (12.01.2011)

Ansprechpartner

www.deloitte-tax-news.de

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.